hier nicht analog anwendbar. Eine der illatio quoad usum entsprechende Dotierung des Geschäftsvermögens ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, z. B. im Betriebe des Unternehmens wird eine Realität verwendet, die im Grundbuche auf den bürgerlichen Namen des Unternehmers eingetragen ist. Niemals kann aber hier wie bei der offenen Handelsgesellschaft in letzter Linie die Richtung des Illationswillens entscheidend sein.

2. Ansprüche zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen sind nicht anzuerkennen. Rechtswidrige Verminderungen des Geschäftsvermögens führen lediglich zu einer persönlichen Haftung des Unternehmers. Was der Unternehmer dem Gesellschaftsvermögen gewidmet hat, hat er definitiv gewidmet, er kann bezüglich der dem Sondergute gewidmeten Werte oder eines Entgeltes hiefür nicht selbst als Geschäftsgläubiger auftreten, weder nach dem sogenannten Deduktions- noch nach dem sogenannten Konkurrenzsystem.[90])

Die gesetzgebungstechnischen Schwierigkeiten, die sich der Ausdehnung des Prinzipes der beschränkten Haftung im Sinne der hier entwickelten Grundsätze auf den Einzelkaufmann entgegenstellen, sind allerdings nicht gering. Daß es sich aber in dieser Richtung nur um eine Schwierigkeit, nicht um eine Unmöglichkeit handelt, soll durch nachstehende Entwürfe gezeigt werden.

Entwurf zu einem Gesetze über Einzelunternehmungen mit beschränkter Haftung.

§ 1.

Unternehmungen mit beschränkter Haftung können von einer physischen Person, die das Unternehmen allein oder mit einem stillen Gesellschafter betreibt, zum Betriebe eines Handelsgewerbes (Art. 4 HGB.) errichtet werden.

Zum Betriebe von Eisenbahnen, zur Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, zum Betriebe von Versicherungs-, Bank-, Börse- und Auswanderungsgeschäften können Unternehmungen mit beschränkter Haftung nicht errichtet werden.

[90]) Ehrenberg a. a. O. S. 425. Wenn das Geschäft unter Zwangsverwaltung kommt, oder über das Geschäftsvermögen der Konkurs verhängt wird, dann sind natürlich jene Rechtsgeschäfte möglich, die überhaupt zwischen Verpflichteten und Kridatar einerseits und Verwaltungs- und Konkursmasse andrerseits möglich sind. Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 240.

§ 2.

Zur Entstehung einer Unternehmung mit beschränkter Haftung ist deren Eintragung in das Handelsregister des Handelsgerichtes notwendig, in dessen Sprengel die Unternehmung ihren Sitz hat.

§ 3.

Die Anmeldung, auf Grund deren die Eintragung einer Unternehmung mit beschränkter Haftung erfolgt, muß enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnort des Anmeldenden.
2. Die Angabe der Firma, die für den Betrieb des Unternehmens geführt wird, und des Sitzes des Unternehmens.
3. Den Gegenstand des Unternehmens.
4. Die Höhe des Geschäftskapitales.

§ 4.

Die Firma muß den Beisatz „Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung“ in unabgekürzter Form und einen den Gegenstand des Unternehmens ausdrückenden Beisatz enthalten. Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 16, 21, 22, 24 HGB. und des § 246 lit. *a* KO. Anwendung.

Als Sitz kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

Das Geschäftskapital muß mit einem Betrage von mindestens 20.000 K angegeben werden, dieser Betrag ist in Kronenwährung auszudrücken.

Soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes angeordnet ist, finden die bestehenden Vorschriften über Anmeldungen zum Handelsregister Anwendung.

§ 5.

Gegen denjenigen, der eine Anmeldung im Sinne des § 3 bewirkt hat, kann ohne Bescheinigung einer Gefahr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 370 EO. die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen begehrt werden.

§ 6.

Der Inhalt der Anmeldung ist vom Gerichte durch dreimalige Einschaltung in die zur Bekanntmachung der Eintragungen ins Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter zu verlautbaren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen mit Ausschluß jedes Rechtsmittels auch die Veröffentlichung in anderen inländischen oder ausländischen Zeitungen verfügen.

§ 7.

Nach Ablauf von mindestens drei, höchstens sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten gemäß § 6 erfolgten Veröffentlichung, hat der Eintragungswerber eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung (Widmungserklärung) in zweifacher Ausfertigung dem Handelsgerichte zu überreichen.

Diese Erklärung muß eine Anführung aller dem Unternehmen gewidmeten Vermögensstücke enthalten. Diese sind einzeln zu bewerten. Der Gesamtwert muß dem angegebenen Betrage des Geschäftskapitales mindestens gleichkommen.

Bezüglich jener Sachen, Forderungen und Rechte, bei denen nach den bestehenden Vorschriften die Person des Berechtigten in ein jedermann zugängliches, von einer Behörde geführtes Register (Grundbuch, Patentregister u. dgl.) eingetragen wird, sind sämtliche diese Eintragung betreffenden Daten bekanntzugeben; ferner sind solche Auszüge oder amtliche Bestätigungen beizuschließen, aus denen hervorgeht, daß der Anmeldende als Berechtigter eingetragen ist.

Die Erklärung hat ferner die Versicherung des Anmeldenden zu enthalten, daß die gemäß Abs. 2 angeführten Vermögensstücke in seinem Eigentume stehen, sich in seiner freien Verfügung befinden und zur Verwendung im Betriebe des Unternehmens bereit stehen.

Das Datum dieser Erklärung darf nicht mehr als drei, das Datum der in Abs. 3 angeführten Auszüge und Bestätigungen nicht mehr als 14 Tage vom Tage des Einlangens der Erklärung bei Gericht zurückliegen.

§ 8.

Die Eintragung darf nicht erfolgen, wenn von deren Bewilligung über das Vermögen des Anmeldenden der Konkurs eröffnet wurde.

§ 9.

Das Handelsgericht hat nach Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung, der Widmungserklärung und der Beilagen über die Eintragung mittelst Beschlusses zu entscheiden. Hiebei ist auch die Höhe des Geschäftskapitales und der Gegenstand des Unternehmens einzutragen.

Mit einem Exemplar der Widmungserklärung ist nach Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 9. März 1863, RGBl. 27 zu verfahren.

Von der bewilligten Eintragung ist die Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Sitz der Unternehmung gelegen ist, unter Anschluß des zweiten Exemplares der Widmungserklärung zu verständigen. Dieses ist von der Handels- und Gewerbekammer zu jedermanns Einsicht zu hinterlegen.

§ 10.

Sind in der Widmungserklärung Sachen, Forderungen und Rechte der in § 7 Abs. 3 bezeichneten Art angeführt, so hat das Handelsgericht die Behörden, bei denen die dortselbst erwähnten öffentlichen Register geführt werden, von der bewilligten Eintragung zu verständigen und zu ersuchen, bei der zugunsten des Anmeldenden lautenden Eintragung die Firma, unter der das Unternehmen mit beschränkter Haftung geführt wird, ersichtlich zu machen.

Dieses Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn es nach dem Stande des betreffenden Registers unzulässig erscheint.

Die dem Handelsgerichte über ein nach Abs. 1 gestelltes Ersuchen von den ersuchten Behörden zugehenden Verständigungen sind dem bei Gericht verbleibenden Exemplare der Widmungserklärung beizuschließen.

§ 11.

Die im Handelsregister vollzogene Eintragung ist ihrem vollen Inhalte nach zu veröffentlichen.

§ 12.

Ist vor Bewilligung der Eintragung über das Vermögen des Anmeldenden der Konkurs eröffnet worden, so entbehrt

die Eintragung jeder rechtlichen Wirkung und ist jederzeit ohne weiteres Verfahren von Amts wegen zu löschen.

§ 13.

Auf den Inhaber einer Unternehmung mit beschränkter Haftung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes anordnet, sämtliche Bestimmungen des HGB. ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

§ 14.

Eine Erhöhung des Geschäftskapitales erlangt erst rechtliche Wirksamkeit, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.

Dem Gesuche um Eintragung ist eine Erklärung anzuschließen, die eine Anführung aller dem Unternehmen neu gewidmeten Vermögensstücke enthält. Deren Gesamtwert muß dem Betrage, um den das Geschäftskapital erhöht wird, mindestens gleichkommen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7—12 sinngemäße Anwendung.

§ 15.

Eine Herabsetzung des Geschäftskapitales erlangt erst nach deren Eintragung ins Handelsregister rechtliche Wirksamkeit. Unter den Betrag von 20.000 K kann das Geschäftskapital nicht herabgesetzt werden.

§ 16.

Der Inhaber des Unternehmens hat vorerst die beabsichtigte Herabsetzung unter Angabe des Betrages zum Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die Anmeldung im Handelsregister anzumerken.

Sofort nach erhaltener Verständigung vom Vollzuge dieser Anmeldung hat der Inhaber des Unternehmens die beabsichtigte Herabsetzung in den für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern im Wege dreimaliger Einschaltung zu veröffentlichen. Hiebei ist bekanntzugeben, daß der Inhaber des Unternehmens allen Geschäftsgläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit ist und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von dem bezeichneten Tage an

melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Geschäftskapitales zustimmend erachtet würden.

Bekannten Gläubigern ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen.

§ 17.

Die Eintragung der Herabsetzung des Geschäftskapitales kann erst nach Ablauf der für die Meldung der Gläubiger bestimmten Frist zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. Der Nachweis, daß die im § 16 vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Mitteilungen erfolgt sind.

2. Der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind, oder ohne Befriedigung und Sicherstellung zu begehren, der Herabsetzung des Geschäftskapitales zugestimmt haben; an Stelle dieser Nachweise genügt auch der Nachweis, daß der Betrag der Forderung des betreffenden Gläubigers gerichtlich erlegt worden ist.

3. Die Erklärung, daß andere als die unter Z. 2 angeführten Gläubiger sich nicht gemeldet haben.

§ 18.

Sind die Vorschriften der §§ 16 und 17 nicht beobachtet worden oder sind die nach § 17 erstatteten Angaben und Nachweise falsch, so haftet der Inhaber des Unternehmens allen Geschäftsgläubigern, die hiedurch einen Schaden erlitten haben, für diesen Schaden mit seinem ganzen Vermögen.

§ 19.

Eine Unternehmung mit beschränkter Haftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden.

Die Übertragung erlangt erst rechtliche Wirksamkeit, wenn sie ins Handelsregister eingetragen ist.

Der vom früheren Inhaber und vom Erwerber zu unterzeichnenden Anmeldung dieser Übertragung ist beizuschließen:

1. Ein von beiden Teilen unterzeichnetes Inventar über das zur Zeit der Anmeldung vorhandene Geschäftsvermögen.

2. Die Erklärung des Erwerbers, daß sämtliche in diesem Inventar verzeichneten Vermögensstücke für den Betrieb des

Unternehmens von ihm übernommen sind und sich in seiner freien Verfügung befinden.

Entspricht die Anmeldung diesen und den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, so hat das Handelsgericht die Änderung in der Person des Inhabers der Firma und falls letztere eine Änderung erleidet, auch diese Änderung einzutragen.

Mit den im Abs. 2 bezeichneten Beilagen ist nach Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 9. März 1863, RGBl. Nr. 27 zu verfahren.

§ 20.

Im Zeitpunkte der gemäß § 19 erfolgten Eintragung gehen zum Geschäftsvermögen gehörende Forderungen auf den Erwerber über.

§ 21.

Für Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers, deren Gegenstand die Leistung einer bestimmten Geldsumme bildet, haftet der Erwerber mit dem Geschäftsvermögen (§ 48).

Eine weitgehende Haftung des Erwerbers für die Geschäftsverbindlichkeiten des Vorgängers ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Soweit nach Abs. 1 eine Haftung des Erwerbers eintritt, ist der frühere Inhaber von seiner Haftung frei.

§ 22.

Die Verpachtung einer Unternehmung mit beschränkter Haftung ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 23.

Unternehmungen mit beschränkter Haftung sind vererblich.

Eine zu einem Nachlasse gehörende Unternehmung mit beschränkter Haftung kann während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung, auch wenn mehrere Erben zum Nachlasse berufen sind, auf Rechnung der Verlassenschaft fortgeführt werden.

Das Handelsgericht hat sofort, nachdem es vom Abhandlungsgerichte von der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung verständigt worden ist, die Erben aufzufordern,

binnen der Frist eines Monates die Anmeldung der Eintragung (§ 19 Abs. 4) des neuen Inhabers des Unternehmens ins Handelsregister zu bewirken. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verlängert werden.

Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der im Abs. 3 bestimmten oder der verlängerten Frist hat das Handelsgericht die Auflösung der Unternehmung mit beschränkter Haftung zu beschließen.

§ 24.

Wird ein Erbe oder Vermächtnisnehmer als Inhaber einer zu einem Nachlasse gehörenden Unternehmung m. b. H. ins Handelsregister eingetragen, so finden die Vorschriften des § 21 entsprechende Anwendung.

§ 25.

Das Exekutionsgericht, das gemäß § 45 den Verkauf einer Unternehmung mit beschränkter Haftung bewilligt, oder um den Vollzug eines solchen bewilligten Verkaufes ersucht wird, hat unverzüglich einen Verwalter zu ernennen, dem das Unternehmen und das gesamte Geschäftsvermögen zur Verwaltung zu übergeben ist.

Diese Verwaltung ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 341—345 EO. bis zur Übergabe an den Ersteher zu führen.

Ist bereits eine Zwangsverwaltung des Unternehmens anhängig, so hat der bereits bestellte Verwalter auch die auf Grund der Verkaufsbewilligung einzuleitende Verwaltung zu führen. Die Verkaufsbewilligung ist in diesem Falle auf dem Protokolle über die Einführung des Verwalters anzumerken.

Gegen die auf Grund des Absatzes 1 und 3 gefaßten Beschlüsse findet ein Rekurs nicht statt.

§ 26.

Wenn nach erfolgter Einführung des Verwalters (§ 343 EO.) oder nach dem Vollzuge der nach § 25 Abs. 3 angeordneten Anmerkung anderen Gläubigern vom Exekutionsgericht der Verkauf derselben Unternehmung bewilligt wird oder das Exekutionsgericht um den Vollzug eines solchen Verkaufes ersucht wird, so treten diese Gläubiger dem anhängigen Verkaufsver-

fahren bei. Sie müssen das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet. Der Beitritt ist auf dem Protokolle über die Einführung des Verwalters anzumerken. Der Zeitpunkt des Vollzuges dieser Anmerkung ist für die Priorität des Befriedigungsrechtes der beitretenden Gläubiger maßgebend.

§ 27.

Der Verwalter hat unverzüglich unter Beobachtung der Vorschriften des § 42 eine Bilanz anzufertigen und hiebei die in den vorhandenen Handelsbüchern und der letzten Jahresbilanz enthaltenen Angaben zugrunde zu legen, soferne ihm gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Bedenken vorzuliegen scheinen.

Über diese Bilanz hat das Exekutionsgericht nach Einvernehmung des Verwalters, des Verpflichteten und aller betreibenden Gläubiger sowie nach Vornahme der dem Gerichte zur Aufklärung notwendig scheinenden Erhebungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 37—41 mittelst Beschlusses zu entscheiden. Eine Vernehmung von Sachverständigen ist nur insoweit notwendig, als gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Ansätze in der Bilanz oder deren Grundlagen Einwendungen erhoben werden.

§ 28.

Nach Rechtskraft der Verkaufsbewilligung und des nach § 27 Abs. 2 zu fassenden Beschlusses hat das Exekutionsgericht den Versteigerungstermin auf 1—2 Monate hinaus mittelst Ediktes anzuberaumen. Eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes ist dem Verpflichteten und allen betreibenden Gläubigern zuzustellen.

Gegen den Beschluß, der den Versteigerungstermin anordnet, findet ein Rekurs nicht statt.

§ 29.

Das Versteigerungsedikt hat zu enthalten:

1. Die Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung.
2. Die Firma, den Sitz und den Betriebsgegenstand des zu versteigernden Unternehmens sowie die Höhe des Geschäftskapitales.

3. Den Ausrufpreis, unter dem ein Zuschlag nicht stattfindet; als Ausrufpreis ist, falls nicht einverständlich von den Beteiligten ein höherer Betrag festgesetzt wird, der Betrag anzugeben, der sich auf Grund der nach § 27 genehmigten Bilanz als Überschuß der Aktiven über die Geschäftsverbindlichkeiten darstellt.
4. Die Mitteilung, daß in die bei Gericht obliegende Bilanz Einsicht genommen werden kann.

Das Exekutionsgericht kann nach seinem Ermessen einzelnen Kauflustigen über Verlangen die Ermächtigung erteilen, vom Verwalter weitere Aufklärungen sowie Einsicht in die Bücher und den Gang des Geschäftes zu verlangen.

§ 30.

Der Versteigerungstermin ist vom Richter vorzunehmen.

Jeder Bieter hat gleichzeitig bei Stellung des Anbotes zu erklären, welche Firma er im Falle des Zuschlages für den Betrieb des versteigerten Unternehmens zu führen beabsichtigt. Einer Zustimmung des Verpflichteten zur Fortführung seiner Firma durch den Ersteher bedarf er nicht.

In dem über den Versteigerungstermin aufzunehmenden Protokolle sind die einzelnen Anbote und die gemäß Abs. 2 über die Firma abgegebenen Erklärungen zu beurkunden.

§ 31.

Der Zuschlag ist im Versteigerungstermine mittelst Beschlusses zu erteilen und der Beschluß zu verkünden.

Eine schriftliche Ausfertigung des Beschlusses ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Verpflichteten, den betreibenden Gläubigern sowie dem Ersteher zuzustellen.

Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

1. Den Namen und die Firma des Verpflichteten, die Angabe des Sitzes und des Betriebsgegenstandes des Unternehmens.
2. Den Namen des Erstehers und die von ihm gewählte Firma.
3. Das Gebot, für das der Zuschlag erteilt wurde.
4. Falls nach Inhalt der vom Gerichte genehmigten Bilanz zum Geschäftsvermögen Sachen, Forderungen und Rechte der

in § 7 Abs. 3 bezeichneten Art gehören, die Anführung dieser Gegenstände samt allen die Eintragung betreffenden Daten.

§ 32.

Mit dem Zuschlage ist der Übergang des gesamten Geschäftsvermögens auf den Ersteher bewirkt.

Auf die Haftung des Erstehers für die vor dem Zuschlage begründeten Geschäftsverbindlichkeiten findet die Bestimmung des § 21 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Die Bestimmung des § 367 abGB. über den Erwerb im Wege einer öffentlichen Versteigerung findet auf die dortselbst genannten Sachen Anwendung, wenn diese nach Inhalt der gerichtlich genehmigten Bilanz zum Geschäftsvermögen gehören.

§ 34.

Nach Rechtskraft des Zuschlages hat das Exekutionsgericht die Übergabe des Unternehmens an den Ersteher anzuordnen, und das Handelsgericht, in dessen Register die versteigerte Unternehmung eingetragen ist, von dem erfolgten Zuschlage zu verständigen.

Das Handelsgericht hat auf Grund dieser Verständigung unter gleichzeitiger Löschung der Anmerkung der Zwangsverwaltung die Änderung in der Person des Inhabers der Firma und falls letztere eine Änderung erleidet, auch diese Änderung einzutragen.

§ 35.

Über die Verteilung des Verkaufserlöses ist auf Grund einer Verteilungstagsatzung Beschluß zu fassen. Zu dieser Tagsatzung sind alle betreibenden Gläubiger, der Verpflichtete und der Verwalter zu laden.

Aus der Verteilungsmasse sind zunächst die Kosten des Verkaufes und der auf Grund des § 27 Abs. 2 veranlaßten Erhebungen und Ermittlungen zu berichtigen. Zu den Kosten des Verkaufes gehören auch die noch nicht berichtigten Lohnansprüche des Verwalters, der die Verwaltung des Unternehmens gemäß § 25 Abs. 2 und 3 geführt hat.

§ 36.

Soweit in den §§ 25—35 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Exekution mittelst Verkaufes einer Unternehmung mit beschränkter Haftung die Bestimmungen der §§ 267 Abs. 3, 278, 279 Abs. 2, 282, 285, 286, 287 sinngemäße Anwendung.

§ 37.

Sachen, Forderungen und Rechte, als deren Eigentümer nach Inhalt eines von einer Behörde geführten, jedermann zugänglichen Registers der Inhaber des Unternehmens eingetragen ist, gelten nur dann als zum Geschäftsvermögen gehörend, wenn in diesem Register bei der zugunsten des Inhabers des Unternehmens lautenden Eintragung die für die Unternehmung geführte Firma ersichtlich ist. Anderenfalls gelten solche Sachen, Forderungen und Rechte als nicht zum Geschäftsvermögen gehörend.

Der Inhaber des Unternehmens kann mittelst eines notariell oder gerichtlich beglaubigten Gesuches verlangen, daß bei der zu seinen Gunsten lautenden Eintragung die von ihm für das Unternehmen mit beschränkter Haftung geführte Firma ersichtlich gemacht werde gegen den Nachweis, daß er als Inhaber dieser Firma im Handelsregister eingetragen erscheint.

§ 38.

Im Eigentume des Inhabers des Unternehmens stehende Orderpapiere, die zugunsten des Inhabers ausgestellt oder indossiert sind, gelten als zum Geschäftsvermögen gehörend, wenn der nach Inhalt des Papieres berechtigte Inhaber des Unternehmens mit der für dieses geführten Firma angeführt erscheint. Anderenfalls gelten solche Papiere als nicht zum Geschäftsvermögen gehörig.

§ 39.

Andere als die im § 37 bezeichneten, im Eigentume des Inhabers des Unternehmens stehende körperliche Sachen gelten als zum Geschäftsvermögen gehörend, wenn sie im Betriebe des Unternehmens verwendet werden oder erkennbar für dessen Betrieb bestimmt sind. Anderenfalls gelten sie als nicht zum Geschäftsvermögen gehörig.

§ 40.

Dem Inhaber des Unternehmens gehörende Forderungen, auf die die Bestimmung des § 38 keine Anwendung findet, gelten als zum Geschäftsvermögen gehörig, wenn sie als dessen Bestandteile in den Handelsbüchern oder der Bilanz angeführt sind. Anderenfalls gelten Forderungen, die nicht im Betriebe des Unternehmens entstanden sind, nicht als zum Geschäftsvermögen gehörend.

§ 41.

Wenn gelegentlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes oder im Zuge der dem Abschlusse vorangehenden Unterhandlungen der Inhaber des Unternehmens eine seinen Namen enthaltende schriftliche Erklärung abgibt, so gilt das Geschäft im Zweifel dann als im Betriebe des Unternehmens geschlossen, wenn als Name die für das Unternehmen geführte Firma angegeben erscheint. Anderenfalls gelten solche Geschäfte im Zweifel als nicht im Betriebe des Unternehmens geschlossen. Im übrigen bleibt die Bestimmung des Art. 274 Abs. 1 HGB. unberührt.

Erklärungen des Inhabers des Unternehmens auf Wechseln, Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und anderen Inhaber- und Orderpapieren gelten im Betriebe des Unternehmens abgegeben, wenn sie mit der für dieses Unternehmen geführten Firma unterzeichnet sind. Anderenfalls gelten solche Erklärungen als nicht im Betriebe des Unternehmens abgegeben.

§ 42.

Der Inhaber des Unternehmens hat in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres eine das gesamte Geschäftsvermögen und den gesamten Betrieb des Unternehmens umfassende Bilanz aufzustellen und zu unterzeichnen.

Für die Aufstellung dieser Bilanz kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Börse- oder marktgängige Gegenstände dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für den die Bilanz aufgestellt wird, wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden.

2. Andere Vermögensstücke sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen.

3. Solche Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden. Sie können ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag unter die Passiven eingestellt oder ein der Wertverminderung entsprechender Fonds als Passivpost angesetzt wird.

4. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung des Unternehmens, Firmen- und Markenrechte und ähnliche Zeichenrechte dürfen nicht als Aktiven in die Bilanz eingesetzt werden.

5. Der Betrag des Geschäftskapitales ist unter die Passiven aufzunehmen.

6. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Soweit durch die vorstehenden Vorschriften nichts Abweichendes angeordnet ist, kommen die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2 und 31 HGB. zur Anwendung.

§ 43.

Der Inhaber des Unternehmens darf dem Geschäftsvermögen nur Barbeträge bis zur Höhe des sich auf Grund der jährlichen Bilanz ergebenden Gewinnes (§ 42 Abs. 2 Z. 6) zu anderen als geschäftlichen Zwecken entnehmen.

§ 44.

Nur die Gläubiger, deren Ansprüche im Betriebe der Unternehmung mit beschränkter Haftung nach deren Eintragung ins Handelsregister begründet worden sind (Geschäftsgläubiger), können die zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen und Rechte zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch nehmen.

Die Exekution auf diese Sachen, Forderungen und Rechte ist nur auf Grund eines Exekutionstitels zulässig, der gegen die Firma lautet, unter der die Unternehmung mit beschränkte Haftung betrieben wird.

Gegen eine zum Geschäftsvermögen gehörende Forderung ist die Aufrechnung einer Forderung, die nicht im Betriebe des Unternehmens begründet wurde, unzulässig. Zugunsten einer solchen Forderung kann an Bestandteilen des Geschäftsvermögens kein Retentionsrecht ausgeübt werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Geltendmachung von dinglichen Rechten nicht berührt, die an Gegenständen des Geschäftsvermögens entstanden sind, bevor sie Bestandteile dieses Vermögens waren.

§ 45.

Andere als die im § 44 Abs. 1 bezeichneten Gläubiger des Inhabers des Unternehmens (Privatgläubiger) können zur Hereinbringung ihrer Ansprüche die Exekution mittelst Zwangsverwaltung (§ 46) oder mittelst Verkaufes (§§ 25—36) der Unternehmung mit beschränkter Haftung erwirken.

Dem Antrage auf Bewilligung einer solchen Exekution ist die Bescheinigung beizuschließen, daß der Vollzug einer zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung auf bewegliche körperliche Sachen geführten Exekution keine genügende Deckung ergeben hat.

Vor der Bewilligung der Exekution ist der Verpflichtete einzuvernehmen. Wenn bei dieser Einvernehmung der Verpflichtete nachweist, daß er zur unverzüglichen Befriedigung der vollstreckbaren Forderung genügendes anderweitiges Vermögen besitzt, so ist der Exekutionsantrag abzuweisen. Die bereits bewilligte Exekution ist einzustellen, wenn der Verpflichtete später diesen Nachweis erbringt.

§ 46.

Auf Grund des § 45 findet die Zwangsverwaltung ohne die in § 341 Abs. 1 EO. festgesetzten Beschränkungen statt.

Zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers dient nur der in § 42 Abs. 2 Z. 6 erwähnte Überschuß.

§ 47.

Das auf Grund einer nach § 45 geführten Exekution erworbene Befriedigungsrecht gibt dem betreibenden Gläubiger nicht das Recht, Widerspruch gegen Exekutionen zu erheben,

die Geschäftsgläubiger auf Bestandteile des Geschäftsvermögens führen.

§ 48.

Für im Betriebe des Unternehmens mit beschränkter Haftung nach dessen Eintragung ins Handelsregister begründete Verbindlichkeiten (Geschäftsverbindlichkeiten), die durch ein Rechtsgeschäft des Inhabers des Unternehmens entstanden sind und deren Gegenstand die Leistung einer bestimmten Geldsumme bildet, haftet der Unternehmer unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 nur mit dem Geschäftsvermögen.

Wegen anderer Geldforderungen können Geschäftsgläubiger die nicht zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen und Rechte des Inhabers des Unternehmens nur bezüglich des Betrages in Anspruch nehmen, für den sie aus dem Geschäftsvermögen Befriedigung nicht erlangen konnten.

Gegen eine nicht zum Geschäftsvermögen gehörende Forderung des Inhabers des Unternehmens ist die Aufrechnung mit einer im Abs. 1 bezeichneten Forderung unzulässig, mit einer im Abs. 2 bezeichneten Forderung nur bezüglich des dort angegebenen Betrages zulässig.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf die Geltendmachung des Rationsrechtes an einem nicht zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstande.

Durch die vorstehenden Vorschriften wird die Geltendmachung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes an einem nicht zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstande nicht berührt.

§ 49.

Der Inhaber des Unternehmens haftet den Geschäftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen, wenn er gegen die Vorschrift des § 43 Bestandteile des Geschäftsvermögens diesem Vermögen entnommen hat.

Die Haftung erstreckt sich auf den Betrag der unzulässigen Entnahme. Ist dem Geschäftsvermögen ein nicht im baren Gelde bestehender Gegenstand entnommen worden, so erstreckt sich die Haftung auf den aus den Büchern ersichtlichen oder sonst erweislichen Wert dieses Gegenstandes, sofern der Inhaber des Unternehmens nicht nachweist, daß durch diese Entnahme keine

oder eine geringere Herabminderung des Geschäftsvermögens unter den Betrag des Geschäftskapitales bewirkt worden ist.

§ 50.

Umfaßt das Geschäftsvermögen zur Zeit der Begründung der Unternehmung mit beschränkter Haftung, der Erhöhung des Geschäftskapitales oder der Übernahme einer bestehenden Unternehmung mit beschränkter Haftung nicht alle in den gemäß §§ 7, 14 und 19 abgegebenen Erklärungen angeführten Bestandteile, so haftet der Inhaber oder Erwerber des Unternehmens den Geschäftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen für den Betrag, der jenem Werte des fehlenden Gegenstandes entspricht, der in der nach § 7 oder § 14 abgegebenen Erklärung oder der letzten Bilanz angegeben erscheint.

Diese Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Inhaber oder Erwerber des Unternehmens nachweist, daß er trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes das Fehlen eines angegebenen Vermögensbestandteiles im Geschäftsvermögen weder vorherzusehen noch abzuwenden vermochte.

§ 51.

Ansprüche auf Grund der §§ 49 und 50 können nur im Falle des Konkurses über das Geschäftsvermögen geltend gemacht werden. Die Geltendmachung obliegt dem Masseverwalter.

§ 52.

Ansprüche auf Grund der §§ 49 und 50 verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle des § 49 mit dem Zeitpunkte der unzulässigen Entnahme, im Falle des § 50 mit dem Zeitpunkte, in dem die Unternehmung mit beschränkter Haftung oder die Erhöhung des Geschäftskapitales oder die Übertragung der Unternehmung ins Handelsregister eingetragen wurde.

§ 53.

Treffen die Voraussetzungen der §§ 62 bis 64 oder des § 198 KO. bezüglich des Geschäftsvermögens oder der Geschäftsgläubiger zu, so ist über das Geschäftsvermögen ein abgesonderter Konkurs zu verhängen.

Wenn von einem die Konkurseröffnung beantragenden Geschäftsgläubiger das Vorhandensein eines Anspruches nach

§§ 49 und 50 dieses Gesetzes glaubhaft gemacht wird, so ist der Konkurs auch dann zu eröffnen, wenn sich bei Entscheidung über den Antrag auf Konkurseröffnung zeigt, daß nur ein einziger Geschäftsgläubiger vorhanden ist oder daß das Geschäftsvermögen zu gering ist, um die Kosten der Konkursverhandlung zu decken. In einem solchen Falle kann die Konkursverhängung von der Leistung einer vom Richter zu bestimmenden Kaution für die Kosten der Konkursverhandlung abhängig gemacht werden.

Unter den im zweiten Absatze angegebenen Voraussetzungen ist von dem mit Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshofe auch nach Löschung der Unternehmung mit beschränkter Haftung aus dem Handelsregister der Konkurs über das Geschäftsvermögen zu eröffnen.

§ 54.

Wird aus anderen als den in § 53 angeführten Gründen über das Vermögen des Inhabers des Unternehmens der Konkurs eröffnet, so fällt das Geschäftsvermögen nicht in die Konkursmasse. Dieser stehen die in § 45 Abs. 1 bezeichneten Rechte zu; bei deren Geltendmachung durch die Konkursmasse finden die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 des § 45 keine Anwendung.

§ 55.

In den gleichzeitig über das Geschäftsvermögen und das übrige Vermögen des Inhabers des Unternehmens anhängigen Konkursen darf nicht dieselbe Person als Masseverwalter tätig sein.

§ 56.

Im Konkurse über das Geschäftsvermögen findet ein Zwangsausgleich nicht statt.

§ 57.

Findet gleichzeitig ein Konkurs über das Geschäftsvermögen und das übrige Vermögen des Inhabers des Unternehmens statt, so können die in § 48 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsgläubiger, um die Befriedigung bezüglich des in § 48 Abs. 2 bezeichneten Betrages zu erlangen, ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig in beiden Konkursen anmelden.

Soweit die Richtigkeit der Forderungen im Konkurse über das Geschäftsvermögen festgestellt ist, kann sie im anderen Konkurse nicht weiter bestritten werden.

§ 58.

Ist der Konkurs über das Geschäftsvermögen durch Verteilung des Massevermögens beendigt worden, so ist die Unternehmung mit beschränkter Haftung ohne weiteres Verfahren von Amts wegen aus dem Handelsregister zu löschen.

§ 59.

Außerdem ist die Unternehmung mit beschränkter Haftung aus dem Handelsregister zu löschen:

1. Auf Grund einer vom Inhaber des Unternehmens dem Handelsgerichte überreichten Erklärung, die Unternehmung mit beschränkter Haftung aufzulösen, soferne diese Erklärung nicht vor Bewilligung der Löschung widerrufen wird; die Erklärung sowie deren Widerruf muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

2. Auf Grund eines vom Handelsgerichte auf Grund des § 23 Abs. 4 oder des § 60 gefaßten Beschlusses auf Auflösung der Unternehmung mit beschränkter Haftung.

Der Widerruf der Auflösung ist im Handelsregister anzumerken und in den für die Bekanntmachung der Eintragungen ins Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern zu verlautbaren.

§ 60.

Das Handelsgericht hat mittelst Beschlusses die Auflösung der Unternehmung mit beschränkter Haftung anzuordnen, wenn die den Gegenstand des Unternehmens bildende geschäftliche Tätigkeit endgültig eingestellt erscheint oder wenn im Betriebe des Unternehmens gewerbsmäßig Geschäfte der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art geschlossen werden.

§ 61.

Das Handelsgericht hat die Erklärung des Inhabers, seine Unternehmung aufzulösen sowie einen die Auflösung anordnenden Beschluß nach dessen Rechtskraft im Handelsregister anzumerken und die beabsichtigte oder beschlossene Auflösung in den öffentlichen Blättern, die für die Bekanntmachung der

Eintragungen ins Handelsregister bestimmt sind, im Wege dreimaliger Einschaltung kundzumachen. Dabei sind die Geschäftsgläubiger aufzufordern, sich beim Inhaber des Unternehmens wegen Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu melden.

Den bekannten Gläubigern hat der Inhaber des Unternehmens die im 1. Absatze erwähnte Mitteilung und Aufforderung unmittelbar zugehen zu lassen, und zwar sofort nachdem er vom Vollzuge der im 1. Absatze angeordneten Anmerkung verständigt worden ist.

§ 62.

Nach erfolgter Anmerkung der beabsichtigten oder vom Gerichte beschlossenen Auflösung der Unternehmung können Geschäftsgläubiger ohne Bescheinigung einer Gefahr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 370 EO. die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Gegenstände des Geschäftsvermögens begehren.

Weiters kann das Handelsgericht über Antrag eines Geschäftsgläubigers, der eine Forderung behauptet, betreffs der ein Exekutionstitel im Sinne des § 370 EO. noch nicht vorliegt, dem Inhaber des Unternehmens den Erlag einer angemessenen Sicherstellung auftragen. Über einen solchen Antrag entscheidet das Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung des Gegners des Antragstellers.

§ 63.

Sechs Monate nach dem Tage der letzten in § 61 vorgeschriebenen Veröffentlichung ist die Unternehmung mit beschränkter Haftung aus dem Handelsregister zu löschen, wenn nicht inzwischen der Konkurs über das Geschäftsvermögen eröffnet wurde. Über Antrag des Inhabers des Unternehmens oder eines Geschäftsgläubigers kann das Handelsgericht aus wichtigen Gründen eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 64.

Nach erfolgter Löschung haftet das gesamte Vermögen des Inhabers der gelöschten Unternehmung unbeschadet der an einzelnen Gegenständen erworbenen Pfandrechte unterschiedslos allen Gläubigern.

§ 65.

Den im § 48 Abs. 2 genannten Geschäftsgläubigern haftet der frühere Inhaber des Unternehmens nach dessen Löschung aus dem Handelsregister ohne Beschränkung.

Den im § 48 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsgläubigern, betreffs derer die Vorschriften des § 61 verletzt worden sind oder die sich vor erfolgter Löschung wegen Befriedigung oder Sicherstellung gemeldet haben, haftet der frühere Inhaber des gelöschten Unternehmens, soweit er nicht nachweist, daß das zur Zeit der Löschung bestandene Geschäftsvermögen zu ihrer Befriedigung nicht hingereicht hätte.

Anderen in § 48 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsgläubigern haftet der frühere Inhaber des gelöschten Unternehmens nur insoweit, als diese Gläubiger nachweisen, daß das zur Zeit der Löschung bestandene Geschäftsvermögen zu ihrer Befriedigung hingereicht hätte.

§ 66.

Der Inhaber des Unternehmens macht sich eines Vergehens schuldig, wenn er:

1. in den gemäß §§ 7, 14 und 19 anläßlich der Errichtung der Unternehmung mit beschränkter Haftung, der Erhöhung des Geschäftskapitales oder des Erwerbes einer bestehenden Unternehmung mit beschränkter Haftung über den Umfang des Geschäftsvermögens wissentlich unwahre tatsächliche Angaben macht;

2. bei den gemäß § 17 anläßlich der Herabsetzung des Geschäftskapitales zu erstattenden Nachweisen und Erklärungen wissentlich eine falsche Angabe macht.

§ 67.

Der Inhaber des Unternehmens macht sich im Falle der Unzulänglichkeit des Geschäftsvermögens zur Befriedigung der Geschäftsgläubiger eines Vergehens schuldig:

1. wenn er die Unzulänglichkeit der Befriedigung fahrlässig herbeigeführt hat, insbesondere durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditgewährung oder Kreditbenützung, Verschleuderung von Vermögensstücken oder Abschluß gewagter Geschäfte, die nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe des Unternehmens gehören oder mit dem Umfange des Geschäftsvermögens in auffallendem Widerspruche stehen;

2. wenn er nicht sofort das Begehren um Konkurseröffnung über das Geschäftsvermögen stellt, nachdem ihm die Unvermögenheit, die Geschäftsgläubiger aus diesem Vermögen zu befriedigen, bekannt war oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bekannt sein konnte;

3. wenn er absichtlich oder fahrlässig den ihm nach diesem Gesetze oder dem HGB. bezüglich der Handelsbücher, des Inventars und der Bilanz obliegenden Verpflichtungen zuwidergehandelt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn ausschließlich solche Geschäftsgläubiger vorhanden sind, denen der Inhaber des Unternehmens gemäß § 48 Abs. 2 auch mit seinem übrigen Vermögen haftet.

§ 68.

Die Strafe der unter §§ 66 und 67 bezeichneten Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe von 1000 bis 20.000 K verbunden werden kann.

§ 69.

Die Bestimmung des § 486 StG. findet keine Anwendung, wenn der Konkurs sich nur auf das Geschäftsvermögen bezieht. Im übrigen sind die Strafbestimmungen dieses Gesetzes nur soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

Entwurf zu einem Gesetze, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 1.

Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Handelsgerichtes ihres Sitzes auszusprechen, wenn alle Geschäftsanteile innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung länger als sechs Monate in einer Hand vereinigt waren.

Der Beschlußfassung hat eine Einvernehmung der Gesellschafter und der Geschäftsführer voranzugehen.